

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/11, 12. Februar 2009

## **Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte gemäß der Konvention**

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



bundes  
arbeits  
gemeinschaft

kommunale  
**kinderinteressen**  
vertretungen

Verein zur Umsetzung der Rechte  
des Kindes auf kommunaler Ebene

## Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 11 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt am Main.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten die Allgemeine Bemerkung Nr. 11 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, März 2023



**Übereinkommen über  
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein

CRC/C/GC/11

12. Februar 2009

Original: Englisch

---

**AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES**

50. Sitzung

Genf, 12.-30. Januar 2009

**ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 11 (2009)**

**über indigene Kinder und ihre Rechte gemäß der Konvention**

## AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

### ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte gemäß der Konvention

#### Einleitung

1. Laut der Präambel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes trafen die Vertragsstaaten diese Vereinbarung „*unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes*“. Die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte gelten zwar ausnahmslos für alle indigenen und nichtindigenen Kinder, doch umfasst sie als erster zentraler Menschenrechtsvertrag in einer Reihe ihrer Bestimmungen konkrete Verweise auf indigene Kinder.
2. In Artikel 30 des Übereinkommens heißt es: „*In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.*“
3. Artikel 29 des Übereinkommens sieht überdies vor, „*[...] dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, [...] das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten.*“
4. Auch Artikel 17 des Übereinkommens betont, dass die Vertragsstaaten „*[...] die Massenmedien ermutigen [sollen], den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen.*“
5. Die ausdrückliche Erwähnung indigener Kinder in den Übereinkommen bezeugt die Erkenntnis der Staaten, dass es besonderer Maßnahmen bedarf, damit diese Kinder ihre Rechte vollumfänglich verwirklichen können. Bei der Prüfung der regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens berücksichtigt der Ausschuss für die Rechte des Kindes stets die Situation indigener Kinder. Der Ausschuss stellt fest, dass indigene Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte mit erheblichen Hürden konfrontiert sind, und hat in seinen Abschließenden Bemerkungen hierzu konkrete Empfehlungen abgegeben. Die Verabschiedung der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung ist erforderlich, weil indigene Kinder unter Missachtung von Artikel 2 des Übereinkommens weiterhin schweren Diskriminierungen in diversen Bereichen ausgesetzt sind, etwa beim Zugang zu Gesundheitswesen und Bildung.
6. Neben dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes spielen mehrere Menschenrechtsverträge eine wichtige Rolle bei Maßnahmen, die auf die Lage indigener Kinder und ihr Recht auf Nichtdiskriminierung abzielen: das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.

7. Einige Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (1989) fördern die Rechte indigener Völker und gehen insbesondere auf die Rechte indigener Kinder im Bildungsbereich ein.
8. Im Jahr 2001 schuf der UN-Menschenrechtsausschuss die Funktion einer/eines Sonderberichterstatter\*in für die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker, die 2007 vom Menschenrechtsrat bestätigt wurde. Auf Ersuchen des Rates achtet die/der Sonderberichterstatter\*in besonders auf die Situation indigener Kinder und hat in ihren/seinen Jahres- und Missionsberichten mehrfach Empfehlungen für deren besondere Situation abgegeben.
9. 2003 kam das Ständige Forum der Vereinten Nationen für indigene Angelegenheiten zu seiner zweiten Sitzung zum Thema indigene Kinder und Jugendliche zusammen. Im selben Jahr stellte der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Rechte indigener Kinder in den Mittelpunkt seines jährlichen Allgemeinen Diskussionstags. Er verabschiedete dazu spezifische Empfehlungen, die sich in erster Linie an die Vertragsstaaten, aber auch an Rechtsträger\*innen der Vereinten Nationen, Menschenrechtsmechanismen, die Zivilgesellschaft, Geldgeber\*innen, die Weltbank und regionale Entwicklungsbanken richteten.
10. 2007 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung über die Rechte indigener Völker. Sie enthält wichtige Leitlinien zu den Rechten indigener Völker und geht konkret auf die Rechte indigener Kinder in einer Vielzahl von Bereichen ein.

### **Zielsetzungen und Aufbau**

11. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung über die Rechte indigener Kinder gemäß Übereinkommen über die Rechte des Kindes stützt sich auf die vorgenannten rechtlichen Vorgänge und Initiativen.
12. Das Hauptanliegen dieser Allgemeinen Bemerkung ist es, den Vertragsstaaten Leitlinien für die Umsetzung ihrer Pflichten aus dem Übereinkommen in Bezug auf indigene Kinder an die Hand zu geben. Der Ausschuss stützt sich bei dieser Allgemeinen Bemerkung auf seine Erfahrung in der Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf indigene Kinder. Darüber hinaus basiert diese Allgemeine Bemerkung auf den im Anschluss an den Allgemeinen Diskussionstag über indigene Kinder 2003 verabschiedeten Empfehlungen und auf Konsultationen mit Betroffenen und Interessengruppen wie den indigenen Kindern selbst.
13. Diese Allgemeine Bemerkung soll beleuchten, welche spezifischen Hürden indigene Kinder daran hindern, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen, und aufzeigen, welche konkreten Maßnahmen die Vertragsstaaten ergreifen müssen, um indigenen Kindern die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu garantieren. Zudem soll diese Allgemeine Bemerkung bewährte Praktiken fördern und positive Ansätze bei der praktischen Umsetzung der Rechte durch indigene Kinder honorieren.
14. Artikel 30 des Übereinkommens und das Recht auf die Wahrnehmung von Kultur, Religion und Sprache sind Schlüsselemente dieser Allgemeinen Bemerkung; ihr eigentliches Anliegen ist jedoch die Analyse derjenigen Bestimmungen, bei deren

Umsetzung besonderes Augenmerk auf indigene Kinder gefordert ist. Im Vordergrund steht dabei die Wechselbeziehungen zwischen den diversen einschlägigen Bestimmungen und insbesondere zwischen diesen Vorgaben und den vom Ausschuss definierten Grundprinzipien des Übereinkommens: dem Diskriminierungsverbot, dem Grundsatz des Kindeswohls, dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie dem Recht auf Gehör.

15. Nach Feststellung des Ausschusses ist das Übereinkommen sowohl auf Kinder aus Minderheiten als auch auf indigene Kinder ausgerichtet. Einige Passagen in der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung können auch für Kinder aus Minderheitengruppen relevant sein. Der Ausschuss behält sich deshalb vor, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine Allgemeinen Bemerkung speziell über die Rechte von Kindern aus Minderheitengruppen zu erstellen.

### **Artikel 30 und allgemeine Pflichten der Vertragsstaaten**

16. Der Ausschuss erinnert an die enge Verknüpfung zwischen Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Beide Artikel sehen ausdrücklich das Recht vor, in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der eigenen Gruppe die eigene Kultur auszuleben, sich zur eigenen Religion zu bekennen und diese zu praktizieren oder die eigene Sprache zu sprechen. Das damit begründete Recht wird als individuelles ebenso wie als kollektives Recht verstanden und stellt eine wichtige Anerkennung der kollektiven Traditionen und Werte in indigenen Kulturen dar. Der Ausschuss verweist darauf, dass die Ausübung kultureller Rechte bei indigenen Völkern eng mit der Nutzung des traditionellen Territoriums und der dort vorhandenen Ressourcen verknüpft sein kann.<sup>1</sup>

17. Artikel 30 ist zwar negativ formuliert, erkennt jedoch das Bestehen eines „Rechts“ an und verlangt, dass es dem Kind „nicht [...] vorenthalten werden“ darf. Folglich muss ein Vertragsstaat auch dafür sorgen, dass Bestehen und Ausübung dieses Rechts gegen Vorenthaltung oder Verletzungen geschützt werden. Der Ausschuss stimmt mit dem Menschenrechtsausschuss darin überein, dass es dazu aktiver Maßnahmen zum Schutz vor Handlungen nicht nur durch den Vertragsstaat selbst, etwa in Gestalt seiner Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungsbehörden, sondern auch anderer dort ansässiger Personen bedarf.<sup>2</sup>

18. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Ausschuss des Kindes auch den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung bei seinem Aufruf an die Vertragsstaaten, *die andersartigen Kulturen, die Geschichte, Sprache und Lebensweise indigener Völker als Bereicherung der kulturellen Identität des Staates anzuerkennen und zu respektieren und ihre Erhaltung zu fördern.*<sup>3</sup>

19. Das grundlegende Kriterium für die Bestimmung [sic] der indigenen Gruppen ist

<sup>1</sup> Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 23 über Artikel 27, CPR/C/Rev.1/Add. 5 (1994), Ziff. 3.2, 7. Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus seinem Allgemeinen Diskussionstag über die Rechte indigener Kinder (2003), Ziff. 4.

<sup>2</sup> Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 23 über Artikel 27, CPR/C/Rev.1/Add.5 (1994), Ziff. 6.1.

<sup>3</sup> Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 23 über indigene Völker (1997), enthalten in A/52/18, Annex V.

deren eigenes Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit.<sup>4</sup> Damit indigene Völker ihre Rechte ausüben können, ist eine offizielle Anerkennung durch die Vertragsstaaten nicht erforderlich.

20. Im Rahmen seiner Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes festgestellt, dass viele der Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus dem Übereinkommen den Rechten indigener Kinder und der Förderung ihrer Entwicklung nicht genügend Aufmerksamkeit schenken. Der Ausschuss hält es für erforderlich, wie in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehen, spezifische legislative und politische Maßnahmen zum Schutz indigener Kinder zu ergreifen. Dies sollte in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften<sup>5</sup> und unter Beteiligung der Kinder am Konsultationsprozess geschehen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass solche Konsultationen von Behörden oder anderen Einrichtungen der Vertragsstaaten aktiv eingeleitet und auf kulturell angemessene Art und Weise durchgeführt werden sollten. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Informationen allen Beteiligten zur Verfügung stehen und Kommunikation und Dialog interaktiv erfolgen.

21. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Artikel 30 bei der Umsetzung des Übereinkommens angemessen berücksichtigt wird. Die im Übereinkommen vorgesehenen regelmäßigen Berichte der Staaten sollten detaillierte Angaben dazu enthalten, welche besonderen Maßnahmen sie ergriffen haben, um zu gewährleisten, dass indigene Kinder in den Genuss der in Artikel 30 vorgesehenen Rechte kommen.

22. Der Ausschuss unterstreicht, dass die in Artikel 30 des Übereinkommens genannten kulturellen Praktiken nur in Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausgeübt werden dürfen und unter keinen Umständen geduldet werden sollten, falls sie als abträglich für Würde, Gesundheit und Entwicklung des Kindes angesehen werden.<sup>6</sup> Gibt es in einem Vertragsstaat schädliche Praktiken wie Kinder- und Frühehe oder weibliche Genitalverstümmelung, sollte sich der Staat gemeinsam mit den indigenen Gemeinschaften für deren Beseitigung einsetzen. Damit Haltungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die schädliche Praktiken begünstigen, sich ändern können, ruft der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, entsprechende Sensibilisierungskampagnen und Bildungsprogramme zu gestalten und durchzuführen und Gesetze zu erlassen.<sup>7</sup>

## **Grundprinzipien (Art. 2, 3, 6 und 12 des Übereinkommens)**

### **Diskriminierungsverbot**

23. Artikel 2 definiert die Pflicht der Vertragsstaaten, die Rechte jedes Kindes in ihrem Hoheitsbereich diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Der Ausschuss betrachtet das

<sup>4</sup> IAO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, Nr. 169, Artikel 1 Abs. 2.

<sup>5</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 2, 6, 27.

<sup>6</sup> UNICEF Innocenti Digest Nr. 11, Ensuring the Rights of Indigenous children [Wahrung der Rechte indigener Kinder] (2004), S. 7.

<sup>7</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 über die Gesundheit und Entwicklung Heranwachsender (2003), Ziff. 24.

Diskriminierungsverbot als Grundprinzip von elementarer Bedeutung für die Umsetzung aller im Übereinkommen verankerten Rechte. Indigene Kinder haben das unveräußerliche Recht, diskriminierungsfrei zu leben. Um Kinder wirksam vor Diskriminierung zu schützen, muss ein Vertragsstaat sicherstellen, dass das Grundprinzip der Nichtdiskriminierung in allen innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten ist und durch Justiz- und Verwaltungsorgane unmittelbar angewendet und angemessen überwacht und durchgesetzt werden kann. Ein wirksamer Rechtsschutz sollte zeitnah und frei zugänglich sein. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Pflichten der Vertragsstaaten nicht nur auf den öffentlichen Sektor beschränken, sondern auch für den privaten Bereich gelten.

24. Wie der Ausschuss bereits in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ausgeführt hat, verpflichtet das Diskriminierungsverbot die Vertragsstaaten, aktiv einzelne Kinder und Kindergruppen zu identifizieren, die ihre Rechte nur mithilfe besonderer Maßnahmen durchsetzen und verwirklichen können. So verweist der Ausschuss insbesondere darauf, dass die erhobenen Daten aufgeschlüsselt werden müssen, um tatsächliche oder potenzielle Diskriminierung sichtbar zu machen. Die Bekämpfung der Diskriminierung kann überdies Änderungen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Ressourcenzuweisung sowie Bildungsmaßnahmen zur Veränderung von Einstellungen erforderlich machen.<sup>8</sup>

25. Bei der umfassenden Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten hat der Ausschuss festgestellt, dass indigene Kinder zur Gruppe der Kinder gehören, bei denen mithilfe von Fördermaßnahmen diskriminierende Bedingungen beseitigt werden müssen, sodass gewährleistet ist, dass sie ihre Rechte aus dem Übereinkommen in demselben Umfang wahrnehmen können wie andere Kinder. Die Vertragsstaaten werden dringend aufgefordert, spezifische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um indigenen Kindern Zugang zu kulturell angemessenen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, Freizeit und Sport, soziale Dienste, Wohnen, Hygiene und Jugendgerichtsbarkeit zu bieten.<sup>9</sup>

26. Solche Fördermaßnahmen durch die Vertragsstaaten sind beispielsweise die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und die Entwicklung von Indikatoren zur Identifizierung bestehender und potentieller Formen der Diskriminierung indigener Kinder. Unerlässlich ist die Aufdeckung von Lücken und Hürden, die indigenen Kindern den Genuss ihrer Rechte verwehren, damit entsprechende Fördermaßnahmen im Rahmen von Gesetzen, Ressourcenzuweisungen, politischen Richtlinien und Programmen eingeleitet werden können.<sup>10</sup>

27. Zur Bekämpfung der Diskriminierung indigener Kinder sollten die Vertragsstaaten für die Durchführung öffentlicher Informations- und Bildungsmaßnahmen sorgen. Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 17, 29.1 (d) und 30 des Übereinkommens verpflichtet sie, öffentliche Kampagnen zu konzipieren, Verbreitungsmaterial zu entwickeln und Lehrpläne für Schulen ebenso wie für Fachkreise zu erstellen, die auf die Rechte indigener

---

<sup>8</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (2003), Ziff. 12.

<sup>9</sup> Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus seinem Allgemeinen Diskussionstag über die Rechte indigener Kinder (2003), Ziff. 9.

<sup>10</sup> Ebd., Ziff. 6.

Kinder und die Beseitigung diskriminierender Einstellungen und Praktiken einschließlich Rassismus eingehen. Überdies sollten die Vertragsstaaten indigenen und nichtindigenen Kindern sinnvolle Möglichkeiten bieten, unterschiedliche Kulturen, Religionen und Sprachen kennenzulernen und zu respektieren.

28. In ihren regelmäßigen Berichten an den Ausschuss sollten die Vertragsstaaten auch erläutern, welche Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung indigener Kinder sie mit Blick auf die Abschlusserklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz von 2001 eingeleitet haben.<sup>11</sup>

29. Bei der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen sollten die Vertragsstaaten die Bedürfnisse indigener Kinder berücksichtigen, die unter Umständen mehreren Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, und auch die verschiedenen Erfahrungen indigener Kinder in Städten und auf dem Land berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Mädchen gelten, damit sie ebenso in den Genuss ihrer Rechte kommen wie Jungen. Die Vertragsstaaten sollten darüber hinaus sicherstellen, dass ihre Fördermaßnahmen auch die Rechte indigener Kinder mit Behinderungen berücksichtigen.<sup>12</sup>

### **Kindeswohl**

30. In Bezug auf indigene Kinder ist bei der Anwendung des Grundprinzips des Kindeswohls besondere Aufmerksamkeit gefordert. Der Ausschuss verweist darauf, dass das Kindeswohl als kollektives ebenso wie als individuelles Recht konzipiert ist, dessen Anwendung bei indigenen Kindern als Gruppe eine Abwägung zwischen diesem Recht und kollektiven kulturellen Rechten voraussetzt. Indigene Kinder erfahren nicht immer die besondere Berücksichtigung, die ihnen gebührt. Ihre spezielle Situation tritt teilweise hinter andere Themen zurück, die indigene Völker als dringlicher empfinden, etwa ihre Landrechte und ihre politische Vertretung.<sup>13</sup> Dennoch darf bei der Durchsetzung der Interessen der Gruppe keinesfalls das Kindeswohl vernachlässigt oder verletzt werden.

31. Bei der Ermittlung des Kindeswohls sollten staatliche Behörden einschließlich der gesetzgebenden Organe die kulturellen Rechte eines indigenen Kindes ebenso berücksichtigen wie die Notwendigkeit, dass es diese Rechte gemeinsam mit Mitgliedern seiner Gruppe wahrnimmt. Bei Gesetzen, politischen Richtlinien und Programmen, die indigene Kinder im Allgemeinen betreffen, sollten die Behörden die indigene Gemeinschaft konsultieren und mit ihnen gemeinsam beurteilen, wie sich das generelle Wohl indigener Kinder kultursensibel ermitteln lässt. Nach Möglichkeit sollten auch die indigenen Kinder selbst sinnvoll in solche Konsultationen einbezogen werden.

32. Nach Ansicht des Ausschusses kann es zu Diskrepanzen zwischen dem Wohl des einzelnen Kindes und dem Wohl der Kinder als Gruppe kommen. Bei Entscheidungen, die ein einzelnes Kind betreffen, handelt es sich meist um Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüsse, in denen es vorrangig um das Wohl des betreffenden Kindes geht. Dennoch sind auch die kollektiven kulturellen Rechte des Kindes bei der Ermittlung des

<sup>11</sup> Ebd., Ziff. 12.

<sup>12</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Präambel. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, A/RES/61/295, Artikel 21, 22.

<sup>13</sup> UNICEF Innocenti Digest Nr. 11, Ensuring the Rights of Indigenous children (2004), S. 1.

Kindeswohls zu berücksichtigen.

33. Gemäß dem Grundsatz des Kindeswohls sind die Vertragsstaaten gehalten, in ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz aktiv dafür zu sorgen, dass dieses Prinzip systematisch Anwendung findet, indem die Auswirkungen von Entscheidungen und Maßnahmen auf die Rechte und Interessen der Kinder in Betracht gezogen werden.<sup>14</sup> Damit die Rechte indigener Kinder wirksam gewährleistet werden, sollten solche Maßnahmen unter anderem die Schulung und Sensibilisierung der relevanten Berufsgruppen im Hinblick darauf umfassen, welcher Stellenwert der Berücksichtigung kollektiver kultureller Rechte im Rahmen der Ermittlung des Kindeswohls zukommt.

### **Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung**

34. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass eine unverhältnismäßig große Zahl indigener Kinder in extremer Armut lebt und sich dies negativ auf ihr Überleben und ihre Entwicklung auswirkt. Zudem ist er besorgt über die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit sowie über Mangelernährung und Krankheiten bei indigenen Kindern. Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und gegebenenfalls im Rahmen internationaler Zusammenarbeit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dieser Kinder zu fördern. Artikel 6 und 27 begründen das Recht der Kinder auf Überleben und Entwicklung sowie auf einen angemessenen Lebensstandard. Bei der Verwirklichung dieses Rechts sollten die Vertragsstaaten die Eltern und andere für das indigene Kind Verantwortliche unterstützen, indem sie kulturell angemessene materielle Hilfe und Förderprogramme bereitstellen, insbesondere in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Wohnraum. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Vertragsstaaten indigenen Kindern ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard mithilfe besonderer Maßnahmen zusichern müssen, und dass solche Maßnahmen einschließlich Fortschrittsindikatoren partnerschaftlich mit indigenen Völkern entwickelt werden sollen, auch mit den Kindern selbst.

35. Der Ausschuss bekräftigt seine Auslegung des Begriffs „Entwicklung“ von Kindern wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 dargelegt als „ganzheitlichen Ansatz, der die körperliche, geistige, spirituelle, sittliche, psychologische und soziale Entwicklung umfasst“.<sup>15</sup> Die Präambel des Übereinkommens unterstreicht den Stellenwert der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Menschen, vor allem im Hinblick auf den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes. Bei indigenen Kindern, deren Gemeinschaften einen traditionellen Lebensstil pflegen, ist die Nutzung ihres angestammten Lebensraums für ihre Entwicklung und die Ausübung ihrer Kultur sehr wichtig.<sup>16</sup> Die Vertragsstaaten sollten die kulturelle Bedeutung des angestammten Lebensraums und die Qualität der natürlichen Umwelt maßgeblich berücksichtigen und dabei das Recht der Kinder auf Leben, Überleben und Entwicklung möglichst umfassend gewährleisten.

36. Der Ausschuss bekräftigt nochmals den Stellenwert der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) und ruft die Vertragsstaaten dazu auf, gemeinsam mit den

<sup>14</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (2003), Ziff. 12.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> UNICEF Innocenti Digest Nr. 11, Ensuring the Rights of Indigenous children (2004), S. 8.

indigenen Völkern und auch ihren Kindern für die vollumfängliche Verwirklichung dieser Ziele auch in Bezug auf indigene Kinder zu sorgen.

### **Respektierung der Meinung von Kindern**

37. Nach Auffassung des Ausschusses ist bezüglich Artikel 12 das Recht des einzelnen Kindes auf freie Meinungsäußerung von dem kollektiven Recht auf Gehör zu unterscheiden, das es Kindern als Gruppe gestattet, sich an Konsultationen zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

38. Die Vertragsstaaten müssen das Recht jedes einzelnen indigenen Kindes respektieren, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten unmittelbar oder mittelbar durch eine\*n Vertreter\*in zu äußern, und diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes angemessen würdigen. Diese Pflicht ist in jedem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu beachten. Angesichts der Hürden, die indigene Kinder an der Ausübung dieses Rechts hindern, sollte der jeweilige Vertragsstaat die freie Meinungsäußerung der Kinder durch ein entsprechendes Umfeld begünstigen. Das Recht auf Gehör schließt das Recht auf Vertretung, kulturell angemessene Auslegung ebenso ein wie das Recht, auf Meinungsäußerungen zu verzichten.

39. Bezüglich des Rechts auf Gehör für indigene Kinder als Gruppe kommt dem jeweiligen Vertragsstaat eine wichtige Funktion dabei zu, die Beteiligung der Kinder zu fördern. Er sollte sicherstellen, dass sie in allen sie betreffenden Angelegenheiten konsultiert werden. Er sollte mithilfe spezieller Strategien gewährleisten, dass diese Beteiligung wirksam erfolgt. Er sollte sicherstellen, dass dieses Recht insbesondere im schulischen Umfeld, in alternativen Betreuungssituationen und in der Gemeinschaft im Allgemeinen gewährt wird. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, eng mit indigenen Kindern und ihren Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, um Programme und politische Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens zu erarbeiten, umzusetzen und zu bewerten.

## **Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8, 13–17 und 37a des Übereinkommens)**

### **Zugang zu Informationen**

40. Nach Auffassung des Ausschusses ist es wichtig, dass die Medien gemäß Artikel 17 Absatz d und 30 des Übereinkommens die sprachlichen Bedürfnisse indigener Kinder berücksichtigen. Er ruft die Vertragsstaaten dazu auf, indigenen Kindern Zugang zu Medien in ihrer eigenen Sprache zu ermöglichen. Der Ausschuss hält das Recht indigener Kinder auf Zugang zu Informationen auch in ihrer eigenen Sprache für unerlässlich, damit sie ihr Recht auf Gehör wirksam wahrnehmen können.

### **Eintragung von Geburten, Staatsangehörigkeit und Identität**

41. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass alle Kinder von Geburt an registriert sind und eine Staatsangehörigkeit besitzen. Die Geburtseintragung sollte kostenlos und für alle zugänglich sein. Der Ausschuss sorgt sich darüber, dass die Geburten indigener Kinder häufiger nicht eingetragen werden als diejenigen nichtindigener Kinder und dass indigene Kinder einem höheren Risiko ausgesetzt sind, staatenlos zu werden.

42. Die Vertragsstaaten sollten daher durch besondere Maßnahmen sicherstellen, dass indigene Kinder auch in abgeschiedenen Gebieten ordnungsgemäß in Geburtsregister eingetragen werden. Solche Maßnahmen sind in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften zu vereinbaren und können, damit die Registrierung für alle zugänglich ist, zum Beispiel in mobilen Registrierungsstellen, regelmäßigen Registrierungskampagnen oder Personenstandsstellen in den indigenen Gemeinschaften bestehen.

43. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass indigene Gemeinschaften darüber aufgeklärt werden, wie wichtig Geburtseinträge sind und welche negativen Folgen es für die Wahrnehmung anderer Rechte für Kinder haben kann, wenn ihre Geburt nicht registriert wird. Die Vertragsstaaten sollten zudem dafür sorgen, dass den indigenen Gemeinschaften diesbezügliche Informationen in ihren eigenen Sprachen zur Verfügung stehen und dass in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften öffentliche Aufklärungskampagnen durchgeführt werden.<sup>17</sup>

44. Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der Artikel 8 und 30 des Übereinkommens gewährleisten, dass indigene Kinder entsprechend ihren kulturellen Traditionen und ihrem Recht auf Wahrung ihrer Identität indigene Namen nach Wahl ihrer Eltern erhalten können. Die Vertragsstaaten sollten mithilfe nationaler Gesetze indigenen Eltern gestatten, ihren Kindern frei gewählte Namen zu geben.

45. Der Ausschuss verweist die Vertragsstaaten auf Artikel 8 (2) des Übereinkommens, der besagt, dass die Vertragsstaaten einem Kind, dem widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen wurden, angemessenen Beistand und Schutz gewähren müssen, damit es seine Identität so schnell wie möglich wiederherstellen kann. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auch zur Beachtung von Artikel 8 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auf. Ihm zufolge müssen wirksame Rechtsbehelfe zur Verhinderung und Wiedergutmachung von Maßnahmen geschaffen werden, die indigenen Völkern, einschließlich der Kinder, ihre ethnische Identität verwehren.

### **Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 18 Abs. 1-2, 9-11, 19-21, 25, 27 Abs. 4 und 39 des Übereinkommens)**

46. Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens sollten die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls weiterer Angehöriger der Familie oder Gemeinschaft bei der Anleitung und Führung des Kindes in einer seinem jeweiligen Entwicklungsstand angemessenen Weise achten, damit das Kind lernt, seine vom Übereinkommen anerkannten Rechte wahrzunehmen. Die Vertragsstaaten sollten mit wirksamen Maßnahmen die Intaktheit indigener Familien und Gemeinschaften schützen, indem sie sie gemäß Artikel 3, 5, 18, 25 und 27 (3) des Übereinkommens bei ihren erzieherischen Aufgaben unterstützen.<sup>18</sup>

47. Gemeinsam mit den indigenen Familien und Gemeinschaften sollten die

<sup>17</sup> UNICEF Innocenti Digest Nr. 11, Ensuring the Rights of Indigenous children (2004), S. 9.

<sup>18</sup> Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus seinem Allgemeinen Diskussionstag über die Rechte indigener Kinder (2003), Ziff. 17.

Vertragsstaaten Daten über die familiäre Situation indigener Kinder einschließlich von Kindern in Pflegefamilien und in laufenden Adoptionsverfahren erheben. Anhand solcher Informationen sollten kultursensible politische Richtlinien für das familiäre Umfeld und die alternative Betreuung indigener Kinder erstellt werden. Bei Entwicklungs-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsprogrammen, die sich an indigene Kinder richten, sollte die Gewährleistung des Kindeswohls und der Intaktheit indigener Familien und Gemeinschaften im Vordergrund stehen.<sup>19</sup>

48. Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten stets sicherstellen, dass bei jeder alternativen Unterbringung indigener Kinder der Grundsatz des Kindeswohls an erster Stelle steht, gemäß Artikel 20 (3) des Übereinkommens in der Erziehung des Kindes Kontinuität angestrebt wird und der jeweilige ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Hintergrund gebührend berücksichtigt wird. Vertragsstaaten, in denen überproportional viele indigene Kinder außerhalb ihres familiären Umfelds aufwachsen, sollten in Abstimmung mit den indigenen Gemeinschaften gezielte politische Maßnahmen erarbeiten, um die Anzahl indigener Kinder in alternativer Betreuung zu senken und zu verhüten, dass diese Kinder ihre kulturelle Identität verlieren. Die Vertragsstaaten sollten mit konkreten Maßnahmen dafür sorgen, dass vor allem außerhalb ihrer Gemeinschaften untergebrachte indigene Kinder ihre kulturelle Identität bewahren können.

### **Gesundheit und Wohlergehen (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1–3 des Übereinkommens)**

49. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass alle Kinder das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit genießen und Zugang zu Gesundheitsdiensten haben. Der Gesundheitszustand indigener Kinder ist oft schlechter als derjenige nichtindigener Kinder, unter anderem aufgrund unzureichender oder unerreichbarer Gesundheitsdienste. Der Ausschuss stellt anhand der Berichte der Vertragsstaaten mit Sorge fest, dass dies gleichermaßen in Entwicklungsländern als auch Industrienationen der Fall ist.

50. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten dazu auf, mit speziellen Maßnahmen sicherzustellen, dass indigene Kinder bei der Erlangung des Höchstmaßes an Gesundheit nicht benachteiligt werden. Der Ausschuss ist besorgt über die hohe Sterblichkeit indigener Kinder und unterstreicht die Pflicht der Vertragsstaaten, aktiv dafür zu sorgen, dass indigene Kinder denselben Zugang zu Gesundheitsdiensten erhalten wie nichtindigene Kinder. Ferner müssen sie gegen Mangelernährung, Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit aktiv vorgehen.

51. Die Vertragsstaaten sollten die nötigen Schritte einleiten, um indigenen Kindern den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erleichtern. Die Gesundheitsdienste sollten möglichst innerhalb der Gemeinschaften angesiedelt sein und gemeinsam mit den betroffenen Völkern geplant und verwaltet werden.<sup>20</sup> Dabei ist speziell darauf zu achten, dass die Gesundheitsdienste kultursensibel vorgehen und Informationen über diese Dienste in den indigenen Sprachen bereitgestellt werden. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung sollte in besonderem Maße für indigene Völker gewährleistet werden, die in abgelegenen

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 25 Abs. 1 und 2.

ländlichen Gebieten oder in Regionen mit bewaffneten Konflikten leben oder die Wanderarbeiter\*innen, Flüchtlinge oder Vertriebene sind. Die Vertragsstaaten sollten darüber hinaus den Bedürfnissen indigener Kinder mit Behinderungen besonders Rechnung tragen und sicherstellen, dass die an sie gerichteten Programme und Maßnahmen kultursensibel sind.<sup>21</sup>

52. Die im Gesundheitswesen und in medizinischen Einrichtungen Beschäftigten aus indigenen Gemeinschaften haben eine wichtige Funktion als Bindeglieder zwischen traditioneller Medizin und den konventionellen Gesundheitsdiensten. Mitarbeitende aus indigenen Gemeinschaften sollten bevorzugt beschäftigt werden.<sup>22</sup> Die Vertragsstaaten sollten die Rolle dieser Mitarbeitenden stärken, indem sie mithilfe der erforderlichen Mittel und Schulungen dafür sorgen, dass die indigenen Gemeinschaften das konventionelle Gesundheitswesen auf eine Weise in Anspruch nehmen können, die ihre Kultur und ihre Traditionen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf Artikel 25 (2) des IAO-Übereinkommens Nr. 169 sowie auf Artikel 24 und 31 der Erklärung über das Recht indigener Völker auf ihre traditionelle Medizin.<sup>23</sup>

53. Die Vertragsstaaten sollten mithilfe aller sinnvollen Maßnahmen sicherstellen, dass indigene Kinder sowie ihre Familien und Gemeinschaften Informationen und Aufklärung zu allen Fragen der Gesundheit und Vorsorge erhalten, etwa über Ernährung, Stillen, prä- und postnatale Versorgung, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Impfungen, übertragbare Krankheiten (insbesondere HIV/AIDS und Tuberkulose), Hygiene, Abwasser- und Abfallentsorgung und die mit Pestiziden und Herbiziden verbundenen Risiken.

54. In Bezug auf die Gesundheit Jugendlicher sollten die Vertragsstaaten konkrete Strategien in Erwägung ziehen, um indigenen Heranwachsenden Zugang zu Informationen über Sexualität und Fortpflanzung und entsprechende Dienste zu gewähren, unter anderem über Familienplanung und Verhütungsmittel, die Risiken von Frühschwangerschaften, die Prävention von HIV/AIDS sowie die Vorbeugung und Behandlung sexuell übertragbarer Erkrankungen (STI). Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, hierzu seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 über die Rechte des Kindes im Kontext von HIV/AIDS (2003) und Nr. 4 über die Gesundheit und Entwicklung Heranwachsender (2003) heranzuziehen.<sup>24</sup>

55. In einigen Vertragsstaaten liegen die Selbstmordraten bei indigenen Kindern erheblich höher als bei nichtindigenen Kindern. Vor diesem Hintergrund sollten die Vertragsstaaten gezielte Präventivmaßnahmen erarbeiten und umsetzen. Sie sollten ferner dafür sorgen, dass zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für die psychische Gesundheitsfürsorge indigener Kinder in kulturell angemessener Weise und in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinschaft bereitgestellt werden. Um die Ursachen zu

<sup>21</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 über die Rechte von Kindern mit Behinderungen (2006).

<sup>22</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 25 Abs. 3.

<sup>23</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, A/RES/61/295, Artikel 24, 31.

<sup>24</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 über die Rechte von Kindern im Kontext von HIV/AIDS (2003) und Allgemeine Bemerkung Nr. 4 über die Gesundheit und Entwicklung Heranwachsender (2003).

analysieren und zu bekämpfen, sollte der betreffende Vertragsstaat den Dialog mit der indigenen Gemeinschaft aufnehmen und aufrechterhalten.

### **Bildung (Art. 28, 29 und 31 des Übereinkommens)**

56. Gemäß Artikel 29 des Übereinkommens sollen die Bildungsziele alle Kinder unter anderem dazu anleiten, Achtung vor der eigenen kulturellen Identität, Sprache und Werteordnung, aber auch vor anderen Kulturen zu entwickeln. Darüber hinaus sollten die Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft so vorbereitet werden, dass sie Frieden, Toleranz, die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Freundschaft zwischen allen Völkern, ethnischen, nationalen und religiösen Gruppierungen und Menschen indigener Herkunft verstehen lernen. Die Bildungsziele gelten für die Erziehung aller Kinder. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Lehrpläne und die Inhalte von Lehrmaterialien, Lehrmethoden und Richtlinien sie angemessen berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung verweist der Ausschuss die Vertragsstaaten auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu den Bildungszielen.<sup>25</sup>

57. Bei indigenen Kindern fördert Bildung sowohl ihre individuelle und kollektive Entwicklung als auch ihre generelle Teilhabe an der Gesellschaft. Qualitätvolle Bildung ermöglicht es indigenen Kindern, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ihrem persönlichen Nutzen und zum Wohle ihrer Gemeinschaft wahrzunehmen und zu genießen. Zudem stärkt sie die Fähigkeit der Kinder, ihre bürgerlichen Rechte auszuüben und so politische Leitlinien mitzubestimmen, die auf einen besseren Schutz der Menschenrechte abzielen. Insofern ist die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder ein entscheidender Faktor für die Selbstbestimmung und das individuelle Empowerment indigener Völker.

58. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Bildungsziele im Einklang mit dem Übereinkommen stehen, indem sie Kinder gemäß Artikel 2 des Übereinkommens vor Diskriminierung in jeglicher Form schützen und Rassismus aktiv bekämpfen. Diese Pflicht gilt für indigene Kinder in besonderem Maße. Um sie wirksam zu erfüllen, sollten die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Geschichtsbücher ein faires, korrektes, informatives Bild von Gesellschaft und Kultur indigener Völker vermitteln.<sup>26</sup> Diskriminierende Praktiken wie z.B. Einschränkungen beim Tragen kulturtypischer und traditioneller Kleidung, sollten im schulischen Umfeld vermieden werden.

59. Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens sollten die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass der Besuch der Grundschule obligatorisch und auf der Grundlage der Chancengleichheit allen Kindern zugänglich ist. Die Vertragsstaaten sind gehalten, jedem Kind den Zugang zu weiterführenden und berufsbildenden Schulen zu ermöglichen. In der Praxis werden indigene Kinder jedoch seltener zum Schulbesuch angemeldet; sie brechen die Schule häufiger ab und bleiben häufiger Analphabet\*innen als nichtindigene Kinder. Dass die meisten indigenen Kinder nur eingeschränkten Zugang zur Bildung haben, ist auf eine

---

<sup>25</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 über Bildungsziele (2001).

<sup>26</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 31, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, A/RES/61/295, Artikel 15.

Vielzahl von Faktoren zurückzuführen, unter anderem auf eine zu geringe Zahl von Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte, auf direkte oder indirekte Kosten für den Schulbesuch sowie einen Mangel an kulturell angepassten und zweisprachigen Lehrplänen, wie sie Artikel 30 vorsieht. Darüber hinaus sind indigene Kinder im schulischen Umfeld häufig Diskriminierung und Rassismus ausgesetzt.

60. Die Vertragsstaaten sollten mit einer Reihe spezieller Maßnahmen sicherstellen, dass indigene Kinder ihr Recht auf Bildung gleichberechtigt mit nichtindigenen Kindern ausüben können. Sie sollten gezielt finanzielle, materielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung von Richtlinien und Programmen bereitstellen, die auf einen besseren Bildungszugang speziell für indigene Kinder abzielen. Wie in Artikel 27 des IAO-Übereinkommens Nr. 169 festgelegt, sollten Bildungsprogramme und -dienste in Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern entwickelt und umgesetzt werden, damit sie deren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden. Überdies sollten die Regierungen das Recht indigener Völker anerkennen, eigene Bildungseinrichtungen zu gründen, vorausgesetzt, sie entsprechen den von der zuständigen Behörde in Absprache mit diesen Völkern festgelegten Mindeststandards.<sup>27</sup> Die Vertragsstaaten sollten mit allen angemessenen Maßnahmen sicherstellen, dass den indigenen Gemeinschaften der Wert von Bildung bewusst ist und sie wissen, wie wichtig es ist, dass sie sich als Gemeinschaft für den Schulbesuch ihrer Kinder einsetzt.

61. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass schulische Einrichtungen dort, wo indigene Kinder leben, leicht zugänglich sind. Bei Bedarf sollten sie den Einsatz von Medien wie Radiosendungen und Fernunterricht (über das Internet) für Bildungszwecke unterstützen und für nomadisch lebende indigene Völker mobile Schulen einrichten. Die Schuljahre sollten kulturelle Gepflogenheiten sowie Agrarsaisons und Festzeiten berücksichtigen und diesen nach Möglichkeit angepasst sein. Internate sollten die Vertragsstaaten nur im Bedarfsfall vorsehen, denn sie stehen dem Schulbesuch indigener Kinder, insbesondere von Mädchen, oft entgegen. Soweit sie erforderlich sind, sollten Internate kultursensible Vorgaben einhalten und regelmäßig kontrolliert werden. Es sollte auch möglichst gewährleistet werden, dass indigene Kinder, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, Bildung auf eine Weise erhalten, die ihre Kultur, Sprachen und Traditionen respektiert.

62. Artikel 30 des Übereinkommens begründet das Recht indigener Kinder auf die Verwendung ihrer eigenen Sprache. Damit sie dieses Recht verwirklichen können, ist Unterricht in ihrer eigenen Sprache unverzichtbar. Artikel 28 des IAO-Übereinkommens Nr. 169 unterstreicht, dass indigene Kinder in ihrer eigenen Sprache lesen und schreiben lernen und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten sollen, die offiziellen Landessprachen fließend zu beherrschen.<sup>28</sup> Zweisprachige und interkulturelle Lehrpläne sind ein wichtiger Faktor für die Bildung indigener Kinder. Lehrkräfte für indigene Kinder sollten möglichst aus den indigenen Gemeinschaften selbst stammen und angemessene Unterstützung und Ausbildung erhalten.

63. Bezüglich Artikel 31 des Übereinkommens erkennt der Ausschuss an, dass die Teilnahme an Sport, traditionellen Spielen, Leibeserziehung und Freizeitaktivitäten sich in

---

<sup>27</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 27.

<sup>28</sup> IAO-Übereinkommen Nr. 169, Artikel 28.

vielerlei Hinsicht positiv auswirkt. Er ruft die Vertragsstaaten deshalb dazu auf, indigenen Kindern die konkrete Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten.

### **Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37b-d, 32-36 des Übereinkommens)**

#### **Kinder in bewaffneten Konflikten und geflüchtete Kinder**

64. Bei der regelmäßigen Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten hat der Ausschuss festgestellt, dass indigene Kinder in bewaffneten Konflikten oder bei inneren Unruhen besonders gefährdet sind. Viele indigene Gemeinschaften sind in Gebieten ansässig, die wegen ihrer Bodenschätze begehrt sind oder aufgrund ihrer Abgeschiedenheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen als Stützpunkt genutzt werden. Vielfach leben indigene Gemeinschaften auch in der Nähe von Gebiets- oder Landesgrenzen, die unter Vertragsstaaten umstritten sind.<sup>29</sup>

65. Unter solchen Umständen waren und sind indigene Kinder in Gefahr, Angriffen zum Opfer zu fallen, die sich gegen ihre Gemeinschaften richten und mit Tod, Vergewaltigungen, Folterungen, Vertreibung oder gewaltsamem Verschwindenlassen einhergehen, bei denen sie Gräueltaten miterleben müssen und von Eltern und Gemeinschaft getrennt werden können. Durch Angriffe auf Schulen verwehren Kampftruppen und bewaffnete Gruppierungen indigenen Kindern den Zugang zur Bildung. Zudem werden die Kinder ihrerseits von solchen bewaffneten Gruppen rekrutiert und gezwungen, Gräueltaten zu verüben, teilweise sogar gegen ihre eigenen Gemeinschaften.

66. Gemäß Artikel 38 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, die Zivilbevölkerung zu schützen und sich um Kinder zu kümmern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. Sie sollten den Risiken, denen indigene Kinder bei Feindseligkeiten ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen und in Absprache mit den betroffenen Gemeinschaften maximale Präventivmaßnahmen ergreifen. Militärische Interventionen sollten in indigenen Territorien möglichst vermieden werden. Diesbezüglich verweist der Ausschuss auf Artikel 30 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker.<sup>30</sup> Die Vertragsstaaten sollten keine Wehrpflicht für indigene Kinder unter 18 Jahren vorsehen. Sie werden aufgerufen, das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu ratifizieren und umzusetzen.

67. Indigene Kinder, die für bewaffnete Konflikte zwangsrekrutiert wurden, sollten die erforderliche Unterstützung für die Wiedereingliederung in ihre Familien und Gemeinschaften erhalten. Im Einklang mit Artikel 39 des Übereinkommens sollten die Vertragsstaaten mit allen geeigneten Maßnahmen die physische und psychische Genesung sowie die soziale Wiedereingliederung eines Kindes fördern, das in irgendeiner Form Opfer von Ausbeutung, Missbrauch, Folter, einer sonstigen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, Bestrafung oder von bewaffneten Konflikten geworden ist. Bei indigenen Kindern sollten diese Maßnahmen den kulturellen und sprachlichen

<sup>29</sup> UNICEF Innocenti Digest Nr. 11, Ensuring the Rights of Indigenous children (2004), S. 13.

<sup>30</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, A/RES/61/295, Artikel 30.

Hintergrund der betroffenen Kinder angemessen berücksichtigen.

68. Spezielle und kultursensible Beachtung und humanitäre Hilfe sollten vertriebene oder geflüchtete indigene Kinder erhalten. Eine gefahrlose Rückkehr und die Rückgabe von kollektivem und individuellem Eigentum sollte unterstützt werden.

### **Wirtschaftliche Ausbeutung**

69. Artikel 32 des Übereinkommens begründet den Schutz aller Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Heranziehung zu Arbeiten, die Gefahren mit sich bringen, ihre Bildung behindern oder ihre Gesundheit oder ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten. Darüber hinaus definieren die IAO-Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter) und Nr. 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit) Richtwerte für die Unterscheidung zwischen Kinderarbeit, die beseitigt werden muss, und akzeptablen Arbeiten, bei denen indigene Kinder zum Beispiel Fähigkeiten lernen, die zu ihrem Lebensunterhalt, ihrer Identität und Kultur beitragen. Unter unzulässiger Kinderarbeit versteht man Tätigkeiten, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Entwicklungspotentials und ihrer Würde berauben und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schaden.<sup>31</sup>

70. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthält Bestimmungen über den Einsatz von Kindern in der unerlaubten Herstellung und im Schmuggel von Suchtstoffen (Artikel 33), über sexuelle Ausbeutung von Kindern (Artikel 34), Kinderhandel (Artikel 35) und über den Schutz von Kindern bei bewaffneten Konflikten (Artikel 38). Es besteht eine enge Korrelation zwischen diesen Bestimmungen und der Definition der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß IAO-Übereinkommen Nr. 182. Mit großer Sorge stellt der Ausschuss fest, dass überproportional viele indigene Kinder von Armut betroffen sind und in besonderem Maße Gefahr laufen, zur Kinderarbeit herangezogen zu werden, vor allem in ihren schlimmsten Formen wie Sklaverei, Schuldknechtschaft und Menschenhandel, unter anderem zur Verrichtung von Hausarbeit, zum Einsatz in bewaffneten Konflikten, zur Prostitution und zu gefährlichen Arbeiten.

71. Die Verhütung ausbeuterischer Arbeit erfordert bei indigenen Kindern ebenso wie bei allen anderen Kindern einen rechtebasierten Ansatz bezüglich der Kinderarbeit und ist mit der Bildungsförderung eng verknüpft. Um ausbeuterische Kinderarbeit in indigenen Gemeinschaften wirksam zu unterbinden, müssen die Vertragsstaaten identifizieren, welche Hürden den Zugang zur Bildung hemmen und welche spezifischen Rechte und Bedürfnisse indigene Kinder in Bezug auf Schul- und Berufsbildung haben. Dies erfordert besondere Bemühungen um einen Dialog mit indigenen Gemeinschaften und Eltern über den Stellenwert und Nutzen von Bildung. Voraussetzung für Maßnahmen zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit ist zudem, dass die Vertragsstaaten die strukturellen Ursachen für die Ausbeutung von Kindern analysieren, relevante Daten erheben sowie in Abstimmung mit den indigenen Gemeinschaften und Kindern Präventionsprogramme erarbeiten, durchführen und dafür angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen.

<sup>31</sup> IAO, Handbook on Combating Child Labour among Indigenous and Tribal Peoples (2006), S. 9.

## Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel

72. Gemäß Artikel 34 und 35 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 20 verpflichtet, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch sowie vor Entführung oder Verkauf und Kinderhandel gleich zu welchem Zweck zu schützen. Der Ausschuss sorgt sich, dass indigene Kinder, deren Gemeinschaften von Armut und Landflucht betroffen sind, vermehrt Gefahr laufen, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel zum Opfer zu fallen. In hohem Maße gefährdet sind junge Mädchen, vor allem wenn sie nicht direkt nach der Geburt registriert wurden. Um allen Kindern einschließlich indigener Kinder mehr Schutz zu gewähren, sind die Vertragsstaaten aufgerufen, das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren und umzusetzen.

73. In Abstimmung mit den indigenen Gemeinschaften einschließlich deren Kindern sollten die Vertragsstaaten Präventivmaßnahmen erarbeiten und gezielte finanzielle und personelle Ressourcen für deren Umsetzung bereitstellen. Die Vertragsstaaten sollten ihre Präventivmaßnahmen auf Studien stützen, die unter anderem die Muster solcher Vergehen dokumentieren und deren Ursachen analysieren.

## Jugendgerichtsbarkeit

74. Artikel 37 und 40 des Übereinkommens gewährleisten die Rechte von Kindern innerhalb der Justizeinrichtungen der Vertragsstaaten und in der Interaktion mit diesen. Der Ausschuss stellt besorgt fest, dass indigene Kinder vielfach überproportional häufig festgenommen werden und diese hohe Rate teilweise auf systematische Diskriminierung innerhalb der Justizapparate und/oder der Gesellschaft zurückzuführen ist.<sup>32</sup> Um diese hohen Inhaftierungsraten zu bekämpfen, verweist der Ausschuss die Vertragsstaaten darauf, dass sie Artikel 40 (3) des Übereinkommens zufolge mit entsprechenden Maßnahmen regeln müssen, wie möglichst unter Vermeidung von Gerichtsverfahren mit Kindern umzugehen ist, die einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder überführt werden. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 über die Behandlung von Kindern in Jugendgerichtsverfahren (2007) und in seinen Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss stets unterstrichen, dass eine Festnahme, Inhaftierung oder Haftstrafe bei Kindern nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf.<sup>33</sup>

75. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, indigene Völker mit geeigneten Maßnahmen bei der Erarbeitung und Umsetzung traditioneller wiedergutmachender Justizsysteme zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass solche Programme mit den im Übereinkommen festgelegten Rechten, insbesondere dem Kindeswohl, vereinbar sind.<sup>34</sup> Der Ausschuss verweist die Vertragsstaaten hierzu auf die Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität, die zur Entwicklung von Programmen zur Verhütung von Jugendkriminalität innerhalb der Gemeinschaften aufrufen.<sup>35</sup> Die

<sup>32</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 10 [A.d.Ü.: im engl. Original fälschlich „Nr. 1“) über die Rechte von Kindern in Jugendgerichtsverfahren (2007), Ziff. 6.

<sup>33</sup> Ebd. Ziff. 23.

<sup>34</sup> Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus seinem Allgemeinen Diskussionstag über die Rechte indigener Kinder (2003), Ziff. 13.

<sup>35</sup> Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien, 1990)

Vertragsstaaten sollten bestrebt sein, in Abstimmung mit den indigenen Völkern die Erarbeitung gemeindebasierter Leitlinien, Programme und Dienste zu unterstützen, die den Bedürfnissen und der Kultur indigener Kinder, ihrer Familien und Gemeinschaften Rechnung tragen. Die Vertragsstaaten sollten angemessene Ressourcen für die Jugendgerichtsbarkeit bereitstellen, auch für Verfahren, die von indigenen Völkern selbst entwickelt und umgesetzt werden.

76. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten daran, dass gemäß Artikel 12 des Übereinkommens alle Kinder die Möglichkeit haben müssen, in jedem sie betreffenden Gerichts- oder Strafverfahren entweder selbst oder über eine\*n Vertreter\*in angehört zu werden. In Bezug auf indigene Kinder sollten die Vertragsstaaten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass bei Bedarf Dolmetscher\*innen kostenfrei berufen werden und dass dem Kind kulturursensibler Rechtsbeistand garantiert wird.

77. Fachleute für Strafverfolgung und Justiz sollten hinsichtlich Inhalt und Stellenwert der Bestimmungen des Übereinkommens mit zugehörigen Fakultativprotokollen angemessen geschult werden. Dies schließt auch die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen für indigene Kinder und andere spezifische Gruppen ein.<sup>36</sup>

### **Pflichten der Vertragsstaaten und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens**

78. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten daran, dass sie sich durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet haben, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Kinder in ihrem Hoheitsgebiet sämtliche Rechte des Übereinkommens wahrnehmen können. Entsprechend seiner Pflicht, zu achten und zu schützen, hat jeder Vertragsstaat dafür Sorge zu tragen, dass indigene Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte umfassenden Schutz vor jeglichen Handlungen durch den Vertragsstaat, seine Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungsbehörden oder eine andere juristische oder natürliche Person innerhalb seines Hoheitsgebiets genießen.

79. Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 4 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Schritten, um das Übereinkommen im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel umzusetzen. Artikel 42 legt zudem fest, dass sie die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen ebenso wie bei Kindern bekannt machen sollten.

80. Um die im Übereinkommen festgeschriebenen Rechte für indigene Kinder wirksam umzusetzen, müssen die Vertragsstaaten den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechende Rechtsvorschriften erlassen. Durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die Einleitung spezifischer Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen sollten sie zudem effektiv sicherstellen, dass indigene Kinder ihre Rechte in demselben Umfang verwirklichen können wie nichtindigene Kinder. Um den Grad der Umsetzung der Rechte indigener Kinder beurteilen zu können, sollten zudem Daten erhoben und

---

<sup>36</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 10 [A.d.Ü.: im engl. Original fälschlich „Nr. 1“) über die Rechte von Kindern in Jugendgerichtsverfahren (2007), Ziff. 97.

aufgeschlüsselt sowie Indikatoren entwickelt werden. Damit die neuen Leitlinien und Programme kultursensibel sind, sollten die Vertragsstaaten sich mit indigenen Gemeinschaften und direkt mit indigenen Kindern beraten. Fachleute, die mit indigenen Kindern arbeiten, sollten darin geschult werden, wie sie den kulturellen Aspekten der Kinderrechte gerecht werden.

81. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, Angaben zur Umsetzung der Rechte indigener Kinder und zur Verabschiedung entsprechender besonderer Maßnahmen in ihre regelmäßigen Berichte an ihn bei Bedarf besser zu integrieren. Darüber hinaus ruft der Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, sich vermehrt dafür einzusetzen, dass Informationen über das Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen sowie die systematische Berichterstattung für indigene Gemeinschaften und Kinder übersetzt und verbreitet werden, damit sich auch diese Gruppen aktiv am Überwachungsprozess beteiligen können. Die indigenen Gemeinschaften selbst werden zudem ermutigt, das Übereinkommen als Chance zu sehen, um zu bewerten, inwieweit ihre Kinder ihre Rechte verwirklichen können.

82. Abschließend ruft der Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, sich auf einen Ansatz zu stützen, der die Rechte indigener Kinder in den Mittelpunkt stellt und der sich auf das Übereinkommen sowie weitere einschlägige internationale Standards wie das IAO-Übereinkommen Nr. 169 und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker stützt. Um die Umsetzung der Rechte indigener Kinder wirksam überwachen zu können, sollten die Vertragsstaaten ihre unmittelbare Zusammenarbeit mit indigenen Gemeinschaften verstärken und bei Bedarf eine fachliche Kooperation mit internationalen Organisationen anstreben, darunter auch mit Einrichtungen der Vereinten Nationen. Die Stärkung indigener Kinder und die Gewährleistung, dass sie ihr Recht auf Kultur, Religion und Sprache wirksam ausüben können, bildet die entscheidende Grundlage für einen kulturell vielfältigen Staat, der seine Pflichten hinsichtlich der Menschenrechte achtet und erfüllt.

-----